

(2) Das Institut untersteht dem Leiter der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie,

§ 3

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit des Instituts werden durch das im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission erlassene und als Anlage veröffentlichte Statut festgelegt.

§ 4

Der Minister für Leichtindustrie bestellt für das Institut ein Kuratorium. Zusammensetzung und Tätigkeit des Kuratoriums sind durch das Statut des Instituts festgelegt.

§ 5

Der Struktur- und Stellenplan des Instituts ist nach den hierfür geltenden Vorschriften aufzustellen und zu bestätigen.

§ 6

Das Institut ist HaushalUsorganisation. Seine Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Leichtindustrie veranschlagt.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1956

Ministerium für Leichtindustrie

Dr. F e l d m a n n
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut des Instituts für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums. Es ist dem Leiter der Hauptverwaltung Glas und Keramik des Ministeriums für Leichtindustrie unterstellt.

(2) Das Institut für Wärmetechnik und Automatisierung der Silikathüttenindustrie hat seinen Sitz in Jena.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat auf dem Gebiet der Wärmetechnik und der Automatisierung der Silikathüttenindustrie folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftlich-technische Untersuchungen zur Erforschung der Grundlagen und Entwicklung neuer Brennverfahren und -Aggregate.
- b) Durchführung wissenschaftlich-technischer Arbeiten zur Weiterentwicklung und Verbesserung vorhandener Ofenanlagen.
- c) Entwicklung von Prüfverfahren und Geräten für die Betriebsmeß- und Regelungstechnik, insbesondere der Wärmewirtschaft und der Automatisierung des Betriebsablaufs einschließlich Konstruktion und Bau von Funktionsmustern und Nullserien von Geräten.

d) Anleitung und Beratung der volkseigenen Betriebe der Glas-, keramischen und baustoffherstellenden Industrie bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in grundsätzlichen technisch-wissenschaftlichen Fragen.

e) Technische Anleitung und Mitarbeit bei der Aufstellung von Kohleverbrauchsnormen der vorgenannten Produktionsbetriebe.

f) Verfolgung des Standes der Technik, insbesondere durch Sammlung und Auswertung des Fachschrifttums auf den Arbeitsgebieten des Instituts nach den Richtlinien der Zentralstelle für wissenschaftliche Literatur.

g) Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Entwürfen für Staatliche Standards.

h) Mitwirkung beim technisch-wissenschaftlichen Erfahrungsaustausch.

i) Förderung des technisch-wissenschaftlichen Nachwuchses.

(2) Der Minister für Leichtindustrie kann dem Institut weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur des Instituts ist der vom Ministerium für Leichtindustrie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Strukturplan sind vorzusehen:

1. Abteilung Wärmestelle,
2. Abteilung Geräteentwicklung,
3. Abteilung für technische Normung und Standardisierung,
4. Abteilung Gerätefertigung,
5. Dokumentationsstelle einschließlich Erfindungs- und Patentwesen,
6. Verwaltung, Kader, Haushalt.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Das Institut wird durch den Direktor geleitet, der Wissenschaftler sein muß.

(2) Vertreter des Direktors ist der stellvertretende Direktor, der gleichzeitig eine der technisch-wissenschaftlichen Abteilungen des Instituts leiten soll.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit des Instituts. Er handelt im Namen des Instituts und ist berechtigt, auf der Grundlage der für die Tätigkeit des Instituts geltenden Bestimmungen alle Angelegenheiten des Instituts allein zu entscheiden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern des Instituts fassen.

(4) Die mit leitenden Funktionen im Institut betrauten Mitarbeiter tragen gegenüber dem Direktor die Verantwortung für ihren Aufgabenbereich und sind im Rahmen der Entscheidung des Direktors in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.

(5) Im Rechtsverkehr wird das Institut durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem vom Direktor dazu Bevollmächtigten oder — im Rahmen der ihnen vom Direktor erteilten Vollmachten — durch jeweils zwei Mitarbeiter des Instituts vertreten.